

B12

ab 18.07.02

18.07.2002

1. Kreiswahlbüro
1116

Amt 30
Frau Gebhardt

-im Hause-

Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22.09.2002

hier: Prüfung der Befangenheit

Am Freitag, 26.07.2002, berät der Kreiswahlausschuss über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Bundestagswahl 2002.

Dem Kreiswahlausschuss gehört hierbei u.a. der Ehemann einer Vertrauensperson eines Kreiswahlvorschlages an. Vertrauenspersonen sind Vertreter der Kreiswahlvorschläge, die berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben bzw. entgegen zu nehmen.

Herr Hagt hat mich gebeten, mit Ihnen abzustimmen, ob hier ein Befangenheitstatbestand nach § 31 Gemeindeordnung in Betracht kommt.

Meiner Einschätzung nach könnte hier lediglich ein „Ansehensgewinn“ als unmittelbarer Vorteil im Sinne des § 31 GO angenommen werden.

Ich halte hier jedoch einen Ansehensgewinn für nicht gegeben, zumal die Mitglieder des Kreiswahlausschusses in ihren Entscheidungen nicht analog den Entscheidungen im Kreistag allein ihrem Gewissen bzw. Fraktionszwängen unterliegen, sondern eher einen feststellenden Charakter besitzen. Ergibt sich nämlich bei der Prüfung der Wahlvorschläge keine Beanstandung, kann der Kreiswahlausschuss diesen auch nicht zurückweisen. Explizit erwähnt das BWG den umgekehrten Fall, in dem nach § 26 der Kreiswahlausschuss bei Mängeln den Kreiswahlvorschlag zurück zu weisen hat.

Ich bitte um Prüfung des Sachverhaltes und Stellungnahme.



Steiniger

2. 2. Uj.

30/05/AS/2/252
3005

22.07.02

Kreiswahlbüro
Herrn Steiniger

Bundestagswahl am 22.09.02


Beratung und Entscheidung des Kreiswahlausschusses am 26.07.02 über die Kreiswahlvorschläge

Der Umstand, dass der Ehemann einer Vertrauensperson eines Kreiswahlvorschlages als Mitglied des Kreiswahlausschusses in der öffentlichen Sitzung am 26.07.02 verhandelt, berät und entscheidet, ob die eingereichten Kreiswahlvorschläge zuzulassen oder zurückzuweisen sind, erfüllt nicht die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot im Sinne des § 31 Abs. 1 Nr. 2 GO NW.

§ 31 GO NW bezieht sich auf die Mitwirkung bei Entscheidungen, bei denen die Möglichkeit eines unmittelbaren Vorteils oder Nachteils besteht. Entscheidend ist dabei nicht der Inhalt der schließlich getroffenen Entscheidung, sondern die in Betracht zu ziehenden Entscheidungsmöglichkeiten.

Die Vorschriften des § 26 BWG und § 36 BWO, die das Verfahren bezüglich der Zulassung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlausschuss betreffen, lassen dem Kreiswahlausschuss bei der Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge keinen Entscheidungsspielraum. Sofern die Wahlvorschläge verspätet eingereicht wurden oder den Anforderungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung nicht entsprechen und eine Mängelbeseitigung aus den im Gesetz ausnahmsweise vorgesehenen Gründen nicht in Betracht kommt, **muss** der Kreiswahlausschuss die Wahlvorschläge zurückweisen. In allen anderen Fällen hat der Kreiswahlausschuss die zuzulassenden Wahlvorschläge mit den durch § 36 Abs. 4 BWO vorgeschriebenen Inhalt festzustellen.

Wegen der strikten gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen ist die Gefahr eines Vorteils- oder Nachteils nicht gegeben.


Gebhardt